

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen, Zündel Caroline (nachstehend «Unternehmen» genannt) gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB»), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet das Unternehmen auf weiblich-männliche Doppelformen.

2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, Abklärungen betreffend die Handlungsfähigkeit des Kunden oder vertretungsbefugter Dritter vorzunehmen.

3. Mitteilungen des Unternehmens

Die Mitteilungen des Unternehmens gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt beziehungsweise zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz des Unternehmens befindlichen Kopie oder Versandliste.

4. Einholen von Kundeninformationen und Mitteilungen des Kunden

Das Unternehmen muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen, MiFID-Vorgaben oder der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, dem Unternehmen diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch das Unternehmen verunmöglicht wird. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich.

Das Unternehmen ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser, es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind.

Der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber dem Unternehmen gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage des Unternehmens seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen – trägt der Kunde, sofern das Unternehmen kein grobes Verschulden trifft.

6. Kommunikationsaufzeichnungen

Das Unternehmen kann sonstige elektronische Kommunikation wie E-Mail, Fax usw. speichern. Die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel verwendet werden. Sie werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt.

7. Mehrzahl von Kunden

Ein Vertrag mit dem Unternehmen kann von mehreren Personen gemeinsam abgeschlossen werden. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Vertrag wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung können die Kunden ihre Rechte aus dem Vertrag je einzeln ausüben. Für allfällige Ansprüche des Unternehmens an einen der Kunden haften alle Kunden solidarisch.

8. Gebühren und andere Entgelte

Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) kann das Unternehmen auch Mehraufwendungen in Rechnung stellen.

9. Gewährung von Zuwendungen

Das Unternehmen behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Anlageberatungsgebühren. Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden oder verhindert oder dem Kunden weiter erstattet. Allfällige unwesentliche nichtgeldwerte Vorteile (z.B. Marktanalysen, Schulungen für bestimmte Finanzprodukte, Verpflegung während Schulungen und Vergleichbares) verbleiben beim Unternehmen, sofern diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a ABGB.

10. Durchführungspolitik

Die Durchführungspolitik des Wertpapierdienstleistungsunternehmens regelt die Grundsätze der Entgegennahme und der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es für alle Kunden das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Unter dem Begriff „gleichbleibend“ versteht man das bestmögliche Ergebnis im Sinn einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung. Basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach eingehender Prüfung zu dem Schluss gelangt, dass durch die über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Gesellschaften (Abwicklungsgesellschaften), eine für unsere Kunden bestmögliche Ausführung von Wertpapieraufträgen gewährleistet ist. Zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und als Depotstelle steht dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen daher die Easybank sowie die Dadat Bank zur Verfügung. Alle Wertpapieraufträge, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von seinen Kunden zur Durchführung entgegennimmt, werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme mittels Mail, Fax und/oder auf dem Postweg an die Abwicklungsgesellschaft zur Durchführung weitergeleitet, sofern keine anderslautende Anweisung durch den Kunden erfolgt. Bei der Abwicklungsgesellschaft sind Durchführungsbestimmungen definiert und umgesetzt, welche festlegen nach welchen Regeln Aufträge ausgeführt werden.

Die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen weitergeleiteten Kundenaufträge werden deshalb, abhängig von der mit der Durchführung des Auftrags betrauten Abwicklungsgesellschaft, gemäß der von dieser Gesellschaft definierten Durchführungspolitik, die auch die Vorgehensweise bei der Zuteilung im Rahmen von Emissionen festlegt, abgewickelt.

Bestandsprovisionen werden von der Easybank und Dadat Bank seitens des Unternehmen Zündel Caroline vereinnahmt.

11. Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich und er hält die entsprechenden Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte des Unternehmens beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung des Unternehmens für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

12. Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch das Unternehmen erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allenfalls weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. «Vertrauliche Informationen» sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Das Unternehmen ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Kunden berechnigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter) ganz oder teilweise ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend «Outsourcing-Partner» genannt) auszulagern. Das Unternehmen kann einzelne Dienstleistungen ausgewählten Vertragspartnern (nachfolgend «Dienstleister» genannt) erbringen lassen. Hierfür ist das Unternehmen berechnigt, die hierzu erforderlichen Kundendaten, Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung unternehmensintern offengelegt und von den Mitarbeitenden des Unternehmens im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Das Unternehmen trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

13. Geheimhaltungspflicht und –entbindung

Den Mitgliedern der Organe, den Mitarbeitenden und Beauftragten des Unternehmens obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht, den Datenschutz sowie weiterer Berufsgeheimnisse (nachfolgend «Geheimnisschutz») die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Informationen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind. Unter den Geheimnisschutz fallende Informationen werden nachfolgend als «Kundendaten» bezeichnet. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allfällige weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnigte Personen sowie allfällige weitere Dritte. Vertrauliche Informationen sind unter anderem Namen / Firma, Adresse, Wohnsitz / Sitz, Geburts- / Gründungsdatum, Geburtsort, Nationalität, Beruf / Zweck, Kontaktdetails, Kunden- und Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Depotdaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen. Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für das Unternehmen situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet das Unternehmen hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt das Unternehmen zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Kundendaten können dabei auch in Form von Dokumenten weitergegeben werden, welche das Unternehmen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Kunden oder von Dritten erhalten beziehungsweise selbst erstellt hat. Das Unternehmen kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber dem Unternehmen durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, Aufsichtsrecht und / oder internationale Abkommen verfügt.
- Die Einhaltung der auf das Unternehmen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Das Unternehmen nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche der Kunde im In- oder Ausland gegen das Unternehmen (auch als Drittpartei) androht oder einleitet.

- Das Unternehmen nimmt zu rechtlichen Schritten Stellung, welche Dritte gegenüber dem Unternehmen auf der Grundlage einleiten, dass das Unternehmen Dienstleistungen für den Kunden erbracht hat.
- Das Unternehmen nimmt Betreuungshandlungen vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Das Unternehmen nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen das Unternehmen erhebt.
- Dienstleister des Unternehmens erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Das Unternehmen lagert einzelne Geschäftsbereiche aus (z.B. Druck und Versand von Dokumenten, Compliance-Funktion, Risikomanagement-Funktion, Interne Revision, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Marketing) ganz oder teilweise aus. Zur Erfüllung von gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist das Unternehmen im Einzelfall auch berechtigt, Dritte im In- und Ausland mit den notwendigen Abklärungen zu beauftragen und die entsprechenden Kundendaten zu übermitteln.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für das Unternehmen erforderlich sein, Mitarbeitenden des Unternehmens oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwertes (zum Beispiel Wertpapier oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor.
- In- wie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und das Unternehmen hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

14. Kündigung

Das Unternehmen ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist das Unternehmen zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird oder ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist, dass die Reputation des Unternehmens gefährdet.

15. Entschädigungseinrichtung:

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen (kurz WPDLU) Zündel Caroline ist nicht Mitglied einer Entschädigungseinrichtung.

16. Haftung:

Im Rahmen der durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachten Wertpapierdienstleistungen haftet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für Schäden von Kunden nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für Schäden, die leicht fahrlässig verursacht worden sind, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere keine Bestimmungen des KSchG) entgegenstehen, ausgeschlossen. Der Kunde hat in der Geschäftsbeziehung mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen insbesondere die Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten zu beachten, deren Verletzung zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen kann. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trifft keine Haftung, wenn der Kunde seine Pflichten vernachlässigt oder für Schäden, die innerhalb von Fristen - wie beispielsweise Auftragsfristen, Kündigungsfristen oder Widerrufsfristen gemäß den vorliegenden AGB - entstehen, die weder auf vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zurückzuführen sind. Die Haftung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ist bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, mit der Höhe der gesetzlich abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens begrenzt. Im Bereich der Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von EUR 1.850.000 vereinbart, soweit keine Bestimmungen des KSchG oder anderer gesetzlicher Vorschriften dem entgegenstehen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestätigt in diesem Zusammenhang den aufrechten Bestand

einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.850.000 bei Allianz Global Corporate & Specialty SE unter der Zertifikatnummer Z-00-02869-26/1 und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung, nachzuweisen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünscht oder die mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vereinbarten Anlageziele missachtet. Schadenersatzansprüche gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verjähren, sofern der Kunde (Vollmachts - oder Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und den Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber nach 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung), diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist nicht verpflichtet, die Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien und Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

17. Feiertage

Österreichische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

18. Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

19. Erfüllungsort

Der Sitz des Unternehmens ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

21. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem Unternehmen unterstehen dem österreichischen Recht.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dornbirn. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht beziehungsweise jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

23. Änderungen

Das Unternehmen ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

24. Gültigkeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zündel Caroline; Fassung Jänner 2026